

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.04.2013

Geschäftszahl

2012/12/0140

Rechtssatz

Ein dienstliches Interesse an der Versetzung eines Landeslehrers an eine andere Schule kann nur dann bestehen, wenn das hierfür ins Treffen geführte dienstliche Zuweisungsinteresse gegenüber einem gegenläufigen dienstlichen Interesse am Verbleib des betreffenden Landeslehrers an seiner Stammschule überwiegt. Andernfalls würde das wohlverstandene dienstliche Interesse für einen Verbleib des Landeslehrers an seiner bisherigen Dienststelle sprechen. Diese Aussagen gelten unbeschadet des Umstandes, dass neben dem Zuweisungsinteresse ein spezifisches Abberufungsinteresse nicht bestehen muss.